

handel von heutzutage halte ich mich im Geist verbunden, eingedenk der Worte, die ein deutscher Verleger, dessen Name in Buchhandels- wie in Gelehrtenkreisen einen gleich guten Klang hat, sich zum Wahlspruch geprägt hat:

Wie du kannst, so wolle!

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Ein staatsgefährliches Bild. — Im objektiven Verfahren hat am 23. April d. J. das Landgericht Posen auf Unbrauchbarmachung eines Kriegsbildes erkannt, das in der katholischen Buchhandlung in Posen erschienen und seit 1894 verbreitet worden ist. Hergestellt ist das Bild in einer Leipziger Druckerei. Es handelt sich um eine Darstellung aus dem Kampf der polnischen Insurgenten unter Kosziusko gegen die Russen. Das Bild stellt, so heißt es im Urteil, den ungezügelteren Haß der polnischen Insurgenten gegen das gutgeschulte russische Heer dar. Die Stimmung der polnischen Bevölkerung wird durch das Bild so angereizt, daß die Möglichkeit eines Aufstands gegen die deutsche Bevölkerung nahe liegt. — Nur das objektive Verfahren wurde eingeleitet, da gegen den bekannten Verleger die Verfolgung nicht ausführbar sei, weil der subjektive Tatbestand fehle. — Gegen das Urteil hatte der Verleger als Interessent Revision eingelegt. Er bezeichnete auch das objektive Verfahren als unzulässig. Seit 1894 sei das Bild verbreitet worden. Nach fünf Jahren sei also die Verfolgung verjährt. Eine Gefährdung des öffentlichen Friedens sei nicht klar festgestellt. — Das Reichsgericht erkannte am 20. d. M. auf Verwerfung der Revision, da das Bild den Weg zeige, auf dem von der polnischen Bevölkerung noch jetzt die Aufrichtung eines freien Polens für möglich gehalten werde.

Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte. — Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 18. Stück vom Jahre 1904 (ausgegeben zu Dresden am 16. September 1904) veröffentlicht die nachfolgende

Verordnung

zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353 ff.), sowie des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 266 ff.); vom 24. August 1904.

Unter Aufhebung der zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 erlassenen Verordnungen vom 25. Oktober 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 159 ff.), vom 7. Oktober 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 85) und vom 25. Januar 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 61) wird zur Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901, sowie des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 folgendes bestimmt:

I. Im allgemeinen.

§ 1.

Als weitere Kommunalverbände haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 284 ff.) gebildeten Bezirksverbände zu gelten.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

II. Im besonderen.

§ 2.

Zu § 1 Absatz 2 bis 4 der beiden Gesetze.

Das Statut über Errichtung eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts ist für den Bezirk einer Stadtgemeinde, in der die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, von dem Stadtrate und den Stadtverordneten beziehentlich von dem Stadtgemeinderate, für den Bezirk einer Stadtgemeinde, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen hat, von dem Stadtgemeinderate, für den Bezirk einer Landgemeinde von dem Gemeinderate beziehentlich von der Gemeindeversammlung und für den Bezirk eines Bezirksverbandes als weiteren Kommunalverbands von der Bezirksversammlung zu beschließen.

Von der Errichtung eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts haben die Kreishauptmannschaften unter Einreichung der betreffenden Statuten in doppelten Exemplaren dem Ministerium des Innern unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Zu § 12 Absatz 2, § 18 und § 20 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes, sowie § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte.

Unter Magistrat ist in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung gilt, der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat zu verstehen.

Als Gemeindevertretung in Landgemeinden hat der Ge-

meinderat beziehentlich die Gemeindeversammlung und als Vertretung des weiteren Kommunalverbandes (Bezirksverbandes) die Bezirksversammlung zu gelten.

§ 4.

Zu § 78 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 19 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte.

Unter Ortspolizeibehörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

Im übrigen haben in den Fällen des § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294 ff.) die dort bestimmten Behörden die der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

§ 5.

Zu § 80 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 19 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte.

Die Wahrnehmung der in den §§ 76 bis 78 des Gewerbegerichtsgesetzes und in dem § 19 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, aufgeführten Geschäfte erfolgt in den Landgemeinden durch die auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 209 ff.) bestellten Friedensrichter.

Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bei Wahrnehmung dieser Geschäfte ist die Amtshauptmannschaft.

Dresden, den 24. August 1904.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.
(gez.) v. Meysch. Für den Minister: (gez.) Kirsch.
(gez.) Fabian.

Paul Neff-Stiftung. Aufruf zur Bewerbung. — Aus Stuttgart ist uns der folgende Aufruf zur Veröffentlichung zugekommen:

Aufruf an junge Buchhändler aus Württemberg.

Das verstorbene Fräulein Babette Neff von hier hat zum ehrenden Andenken an den vorverstorbenen Bruder, Herrn Buchhändler Paul Neff, ein Kapital von 13 714 M zum Zweck der Austeilung des Zinsenertrags an gut prädisierte, talentvolle junge Leute aus Württemberg, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Lateinschule Württembergs besucht haben und sich dem Buchhandel widmen, gestiftet, um denselben die weitere wissenschaftliche Ausbildung für diesen Beruf auf einer höheren Lehranstalt, oder die Erlernung fremder Sprachen möglich zu machen.

Bewerbungen um diese Stiftung wollen innerhalb 14 Tagen eingereicht werden.

Beizuschließen sind:

1. ein Zeugnis des Prinzipals über die geistige Fähigkeit des Bewerbers überhaupt und insbesondere über die Fähigkeit als Buchhändler, über Treue und Fleiß, sowie über das sittliche Verhalten;

2. ein Schulzeugnis über Fleiß und Betragen;

3. Zeugnisse über eigenes Vermögen und solches der Eltern.

Stuttgart, den 9. September 1904.

Städt. Stiftungsverwaltung.
(gez.) Barchet.

Kollektion Bourgeois Frères. — Im Laufe des Monats Oktober gelangt in Köln a/Rh. eine Kunstsammlung zur Versteigerung, die das Interesse der weitesten Kreise in Anspruch nehmen wird. Es sind die Sammlungen von Kunstsachen und Antiquitäten des 6.—19. Jahrhunderts, sowie von Gemälden der ersten Meister aller Schulen des 14.—19. Jahrhunderts, die von den Gebrüdern Bourgeois in Köln zusammengebracht worden sind. Diese Kostbarkeiten kommen infolge Ablebens des letzten Inhabers der weltbekannten Firma durch das Kunst- und Buchantiquariat von J. M. Heberle (H. Lemperzh' Söhne) in Köln in den Tagen vom 19. bis 29. Oktober d. J. zum öffentlichen Verkauf. Die beiden Kataloge der Kunstsachen und Antiquitäten einerseits sowie der Gemälde und Zeichnungen andererseits sind bereits erschienen; der erstere umfaßt 1512, der letztere 209 Nummern. Ihre Ausstattung in Illustrationen und Druck ist eine so reichhaltige und vorzügliche, wie sie auf dem deutschen Kunstmarkt kaum jemals anzutreffen sind. Auch hebt der beschreibende Text die beiden Kataloge weit hinaus über das Niveau der gewöhnlichen Versteigerungs-Verzeichnisse; sie sind für Sammler, Kunstliebhaber und Händler ein nachschlagewerk wissenschaftlichen Charakters.

Die Leser des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel wird in erster Linie die Abteilung Manuskripte, Bücher, Einbände, Miniaturen interessieren. Einige der kostbarsten seien hier erwähnt. Unter den Livres d'heures nimmt wohl die erste Stelle ein Pergamentdruck ein: »Heures à l'usage de Rome imprimées à Paris pour Gilles Hardouyn (Almanach pour XI ans de 1520—1530). Es ist ein Gebetbuch in französischer Sprache, geziert mit